

**Gesetz**  
**über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**  
**(Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG –)**  
**vom 31. Juli 1970<sup>1</sup>**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des  
 Senats hiermit bekannt gegeben wird:

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Teil Landesvermessung.....</b>	<b>2</b>
Art. 1 – Das Landesvermessungswerk.....	2
Art. 2 – Erhaltung des Landesvermessungswerks.....	2
Art. 3 – Mitwirkung bei der Landesvermessung.....	2
Art. 4 – Öffentlichkeit des Landesvermessungswerks.....	2
 <b>Zweiter Teil Liegenschaftskataster.....</b>	 <b>3</b>
Art. 5 – Einrichtung des Liegenschaftskatasters.....	3
Art. 6 – Grundlagen.....	3
Art. 7 – Fortführung.....	3
Art. 8 – Katastervermessungen.....	3
Art. 9 – Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken.....	4
Art. 10 – Melde- und Auskunftspflicht.....	5
Art. 11 – Einsicht, Auskunft und Benutzung des Liegenschaftskatasters.....	5
 <b>Dritter Teil Gemeinsame Vorschriften.....</b>	 <b>6</b>
Art. 12 – Organisation.....	6
Art. 12a – Grundlagenfunktion der Daten der Vermessungsverwaltung.....	7
Art. 13 – Duldungspflichten.....	7
Art. 14 – Gebühren und Auslagen.....	8
Art. 15 – Ordnungswidrigkeiten.....	8
Art. 16 – Schlussbestimmungen.....	8

<sup>1</sup> GVBl S. 369, geändert durch  
 – Art. 52 Abs. 9 des Bayer. Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vom 11. Nov. 1974 (GVBl S. 610)  
 – Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 317)  
 – Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221)  
 – Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897)  
 – § 35 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140)  
 – Art. 7 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734)  
 – Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287)

## **Erster Teil                    Landesvermessung**

### **Art. 1 – Das Landesvermessungswerk**

(1) <sup>1</sup>Die Landesvermessung hat die Aufgabe, die geodätischen Grundlagen für eine allgemeine Landesaufnahme zu schaffen und zu erhalten, das Landesgebiet aufzunehmen, in Informationssystemen zu beschreiben und in topographischen Karten darzustellen sowie das Landesluftbildarchiv zu führen. <sup>2</sup>Die Gesamtheit der Ergebnisse der Landesvermessung bildet das Landesvermessungswerk.

(2) <sup>1</sup>Das Landesvermessungswerk umfasst das Lagefestpunktfeld, das Höhenfestpunktfeld, den Positionierungsdienst, das Schwerefestpunktfeld, die topographische Landesaufnahme, das Luftbildinformationssystem, das amtliche topographisch-kartographische Informationssystem und die amtlichen topographischen Kartenwerke. <sup>2</sup>Auf der Grundlage des Landesvermessungswerks werden Übersichtskarten, Umgebungskarten und Sonderkarten hergestellt.

### **Art. 2 – Erhaltung des Landesvermessungswerks**

Das Landesvermessungswerk wird den Anforderungen der Öffentlichkeit und der Entwicklung der Fachtechnik entsprechend laufend vervollständigt, verbessert und fortgeführt, sowie bei Bedarf erneuert.

### **Art. 3 – Mitwirkung bei der Landesvermessung**

(1) <sup>1</sup>Alle Behörden haben Unterlagen, die für Zwecke der Landesvermessung verwertet werden können, auf Anfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Für Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, kann Ersatz gefordert werden, soweit der Ersatzleistung nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts entsprechend, wenn die Vorlage von Unterlagen, die für die Landesvermessung von besonderer Bedeutung sind, im Interesse des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

### **Art. 4 – Öffentlichkeit des Landesvermessungswerks**

(1) Ergebnisse der Landesvermessung werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht werden, auf Antrag mitgeteilt, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Landesvermessung dürfen nur mit Genehmigung der staatlichen Vermessungsbehörden vervielfältigt, verbreitet oder wiedergegeben werden. <sup>2</sup>Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn Ergebnisse der Landesvermessung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

## **Zweiter Teil**                      **Liegenschaftskataster**

### **Art. 5 – Einrichtung des Liegenschaftskatasters**

(1) <sup>1</sup>Die Liegenschaften des Staatsgebiets werden im Liegenschaftskataster beschrieben und dargestellt. <sup>2</sup>Das Liegenschaftskataster kann in automatisierter Form geführt werden. <sup>3</sup>Art und Genauigkeit der Darstellung und Beschreibung sind auf die Anforderungen des Liegenschaftsrechts abgestellt. <sup>4</sup>Die Bedürfnisse von Verwaltung und Wirtschaft werden in angemessener Weise berücksichtigt.

(2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung.

(3) <sup>1</sup>Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke und die Gebäude, auch soweit sie nicht mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. <sup>2</sup>Buchungseinheit der Bodenflächen im Liegenschaftskataster ist das Flurstück als ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

### **Art. 6 – Grundlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke sowie die Inhaber von Erbbaurechten werden im Liegenschaftskataster grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Grundbuch nachgewiesen. <sup>2</sup>Veränderungen im Eigentum aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie privatrechtlicher Vorschriften des Wasserrechts können in das Liegenschaftskataster übernommen werden, bevor das Grundbuch berichtigt ist.

(2) Die Angaben im Liegenschaftskataster über Nutzungsart, Ertragsfähigkeit und Abgrenzung des landwirtschaftlich und des gärtnerisch nutzbaren Bodens werden den rechtskräftig festgestellten Ergebnissen der nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050, BGBl. III 610–8, in der jeweils geltenden Fassung) durchgeführten Bodenschätzung entnommen.

(3) Der Nachweis im Liegenschaftskataster über Gestalt, Größe und örtliche Lage der Liegenschaften sowie über die Art und Abgrenzung der nicht unter Absatz 2 fallenden Nutzungsarten beruht auf dem Ergebnis von Vermessungen (Katastervermessungen) und örtlichen Erhebungen.

### **Art. 7 – Fortführung**

<sup>1</sup>Das Liegenschaftskataster wird durch Fortführung auf dem Laufenden gehalten. <sup>2</sup>Fehlerhafte Einträge werden von Amts wegen berichtigt.

### **Art. 8 – Katastervermessungen**

(1) <sup>1</sup>Die Katastervermessungen dienen der Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen sowie der Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters. <sup>2</sup>Sie dürfen nur von den nach Art. 12 befugten Stellen ausgeführt werden.

- (2) Bei den Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsvermessungen) werden die Veränderungen erfasst, die am Umfang der Grundstücke, in der Abgrenzung der Nutzungsarten und im Bestand der Gebäude eintreten.
- (3) Zu den Veränderungen im Bestand der Gebäude gehören Neubauten, Veränderungen am Umfang des Grundrisses bestehender Gebäude, Abbrüche und Zerstörung von Gebäuden, ferner Änderungen in der Zweckbestimmung von Gebäuden, soweit diese eine Änderung des Katastervortrags zur Folge haben.
- (4) <sup>1</sup>Fortführungsvermessungen werden von Amts wegen oder auf Antrag ausgeführt. <sup>2</sup>Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Vermessung darlegt. <sup>3</sup>Fortführungsvermessungen nach Absatz 3 werden von Amts wegen ausgeführt.
- (5) Ist ein Jahr nach einer Fortführungsvermessung die mit ihr beabsichtigte Rechtsänderung im Grundbuch noch nicht vollzogen, so kann die Vermessung rückgängig gemacht werden.
- (6) Bei Grundstücksteilungen, die einer Genehmigung bedürfen, soll eine die rechtliche Teilung vorbereitende Fortführungsvermessung in der Regel erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde erteilt oder in Aussicht gestellt ist oder als erteilt gilt.
- (7) Zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters werden Katasterneuermessungen durchgeführt.
- (8) Die Katastervermessungen und die zugehörigen Buchnachweise müssen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein.
- (9) <sup>1</sup>Vermessungen von Privatpersonen oder von Stellen, die nicht nach Art. 12 zu Katastervermessungen befugt sind, können in das Liegenschaftskataster übernommen werden, wenn die Vermessungen Veränderungen im Bestand der Gebäude im Sinn von Abs. 3 und gegebenenfalls die damit im Zusammenhang stehende Topographie zum Gegenstand haben und die das Kataster führende Behörde die Ergebnisse für geeignet erachtet. <sup>2</sup>Die näheren Voraussetzungen werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen geregelt.

#### **Art. 9 – Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken**

- (1) Die Leitung der das Liegenschaftskataster führenden Behörden und die von ihr beauftragten Beamten dieser Behörden sind befugt, Anträge des Eigentümers auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Teilung von Grundstücken ihres Amtsbezirks öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.
- (2) Von der Befugnis des Absatzes 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigen den Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Der von der Leitung der das Kataster führenden Behörde gemäß Abs. 1

beauftragte Beamte soll bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

#### **Art. 10 – Melde- und Auskunftspflicht**

(1) Alle Behörden sind verpflichtet, die das Kataster führenden Behörden bei der Erfassung von Veränderungen an den Liegenschaften zu unterstützen, soweit diese Veränderungen zu einer Fortführung des Liegenschaftskatasters Veranlassung geben.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Liegenschaften sind verpflichtet, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und, wenn für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich ist, die Vermessung durchführen zu lassen.

#### **Art. 11 – Einsicht, Auskunft und Benutzung des Liegenschaftskatasters**

(1) <sup>1</sup>Jedem wird Einsicht in das Liegenschaftskataster gewährt und Auskunft erteilt, soweit nicht Interessen des öffentlichen Wohls entgegenstehen. <sup>2</sup>Auszüge aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag erstellt. <sup>3</sup>Für die Einsicht in personenbezogene Daten sowie für Auskünfte und Auszüge aus Verzeichnissen, die personenbezogene Daten enthalten, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen; das gilt nicht für die Bezeichnung von Flurstücken sowie für die in Art. 6 Abs. 3 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters. <sup>4</sup>Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden und Notare sind von der Pflicht zur Darlegung des berechtigten Interesses befreit.

(2) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters kann ein automatisiertes Abrufverfahren bei den durch das Staatsministerium der Finanzen bestimmten Behörden eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Abrufverfahren betreffend Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium der Finanzen, das diese Befugnis auf eine unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen kann; im Übrigen sind § 133 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 der Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. <sup>4</sup>Für personenbezogene Daten regelt das Staatsministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung die Voraussetzungen einer Verfahrensteilnahme, die Kontrolle im Hinblick auf das berechtigte Interesse sowie die Protokollierung der Abrufe.

(3) <sup>1</sup>Die technische Dokumentation von Grenzpunkten wird grundsätzlich nicht bekannt gegeben. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; es kann diese Befugnis auf eine unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen.

(4) <sup>1</sup>Die Fertigung und Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten; die Absätze 2 und 5 bleiben hiervon unberührt. <sup>2</sup>Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur mit Genehmigung der das Kataster führenden Behörde vervielfäl-



behörden übertragen sind. <sup>2</sup>Die Ermittlung strittiger Grenzen bleibt den staatlichen Vermessungsbehörden vorbehalten.

(7) <sup>1</sup>Das Städtische Vermessungsamt München ist befugt, innerhalb des Stadtgebiets an Liegenschaften, die im Eigentum der Landeshauptstadt stehen oder von ihr zum Erwerb vorgesehen sind, Katastervermessungen auszuführen. <sup>2</sup>Abs. 6 Satz 2 ist anzuwenden. <sup>3</sup>Katastervermessungen auf Grundstücken, die zum Erwerb vorgesehen sind, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden.

(8) In das Liegenschaftskataster dürfen nur solche Katastervermessungen übernommen werden, die unter der Verantwortlichkeit eines zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten ausgeführt worden sind.

### **Art. 12a – Grundlagenfunktion der Daten der Vermessungsverwaltung**

<sup>1</sup>Für die Einrichtung und Führung raumbezogener Informationssysteme in der öffentlichen Verwaltung sind grundsätzlich die Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung als Basisdaten zu verwenden. <sup>2</sup>In Abstimmung mit den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung soll die Bayerische Vermessungsverwaltung sonstige Geodaten dieser Stellen zur Nutzung bereitstellen.

### **Art. 13 – Duldungspflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gebäuden müssen dulden, dass die Personen, die mit den Vermessungen zum Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, die hierfür notwendigen Maßnahmen treffen, Grundstücke betreten und, soweit erforderlich, befahren, Vermessungszeichen anbringen und für die Dauer der Arbeiten Beobachtungszeichen und Gerüste errichten, soweit dies für die Vermessungsarbeiten notwendig ist. <sup>2</sup>Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. <sup>3</sup>Für das Betreten des nichtbebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit kann aufgrund dieses Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

(2) <sup>1</sup>Die Absicht, eingefriedete Grundstücke oder Gebäude zu betreten, ist den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten grundsätzlich vorher mitzuteilen. <sup>2</sup>Zeigt sich erst bei der Vermessung die Notwendigkeit für das Betreten von eingefriedeten Grundstücken, so kann von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht oder nur schwer erreichbar sind und ihre Belange durch das Betreten des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die sonstigen Berechtigten haben die Vermessungszeichen sowie die Beobachtungszeichen und -gerüste zu schonen und die Vermessungszeichen, soweit sie nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. <sup>2</sup>Wer Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen ge-

fährden, hat die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim staatlichen Vermessungsamt zu beantragen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt auch für Maßnahmen, die die unmittelbare Umgebung von Vermessungszeichen so verändern, dass aus dem Vermessungszeichen eine Gefahrenquelle wird.

(4) <sup>1</sup>Wurde aufgrund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten auf Antrag nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. <sup>3</sup>Der Staat kann von demjenigen, der die Kosten der Maßnahme trägt, Erstattung seiner Aufwendungen verlangen. <sup>4</sup>Über den Entschädigungsanspruch nach Satz 1 sowie über den Erstattungsanspruch nach Satz 3 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

#### **Art. 14 – Gebühren und Auslagen**

(1) <sup>1</sup>Für Tätigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes gelten, soweit Gebühren und Auslagen erhoben werden, das Kostengesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen. <sup>2</sup>Sondervorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung der Gebäudeveränderungen sowie für die in Verbindung damit notwendig werdenden Grenzfeststellungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer bei deren Fälligkeit Gebäudeeigentümer ist.

(3) Für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß Art. 9 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

#### **Art. 15 – Ordnungswidrigkeiten**

(1) Soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, kann

1. mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer gewerbsmäßig unbefugt
  - a) Ergebnisse der Landesvermessung vervielfältigt, verbreitet oder wiedergibt,
  - b) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster herstellt, vervielfältigt, verbreitet oder wiedergibt,
2. mit Geldbuße belegt werden, wer unbefugt Vermessungszeichen, Beobachtungszeichen oder Beobachtungsgerüste beschädigt oder entfernt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann auf Einziehung der durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gegenstände erkannt werden.

#### **Art. 16 – Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) und (3) gegenstandslos